

- gravierende **Schädigung** bzw. **Absterben** der **Bodenlebewesen und Pilzflora** (Mykorrhiza) durch sommerliche Bodenüberhitzung (Regeneration der Mykorrhizapilze dauert bis zu 300 Jahre)



Unwirtschaftlicher Kahlschlag



Kahlschlagfreie Bewirtschaftung

Kahlschlagfreie Waldbewirtschaftung ist langfristig ökonomisch wie ökologisch die beste Alternative!

Kontaktadressen:

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken
Tel.: 0681/501 0
E-Mail: poststelle@umwelt.saarland.de
www.umwelt.saarland.de

Privatwaldbetreuer beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Herr Thomas Reget
Jakobstraße 21
66687 Wadern
Tel.: 06871/502618
E-Mail: t.reget@umwelt.saarland.de

SaarForst-Landesbetrieb

Von der Heydt 12
66115 Saarbrücken
Tel.: 0681/9712 01
E-Mail: poststelle@sfl.saarland.de
www.saarforst-saarland.de



Von der Heydt 12, 66115 Saarbrücken
www.saarforst-saarland.de

Saarland

Ministerium für Umwelt
und Verbraucherschutz

Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken
www.umwelt.saarland.de



Saarland

Ministerium für Umwelt
und Verbraucherschutz

saarland
NACHHALTIG
ÖKOLOGISCH · ÖKONOMISCH · SOZIAL

EIN HANDLUNGSLEITFADEN FÜR PRIVATWALDBESITZER

**KAHLSCHLAGFREIE
WALDBEWIRTSCHAFTUNG**

Liebe Privatwaldbesitzer,

mit Ihrer Arbeit tragen Sie zum Wohl unserer Wälder und unserer Waldkultur bei und leisten einen volkswirtschaftlich wertvollen Beitrag. Für Ihr Engagement zum Wohle unserer Natur danke ich Ihnen sehr.



Falls Sie die Beratung eines Holzeinschlagsunternehmers suchen und Ihnen dieses Unternehmen einen Kahlschlag empfiehlt, bitte ich Sie, unsere Beratung vor dem weiteren Vorgehen zu nutzen. Suchen Sie den Rat Ihres örtlichen Revierförsters, des Privatwaldbetreuers des Landes oder des forstfachlich qualifizierten Personals im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz. Denn bei einem Kahlschlag ist leicht gegen das Saarländische Waldgesetz zu verstoßen. Neben ökologischen und finanziellen Nachteilen drohen im Falle eines widerrechtlichen Kahlschlags Bußgeldzahlungen.

Mit dem vorliegenden Handlungsleitfaden gebe ich Ihnen eine Entscheidungshilfe an die Hand. Er bietet Ihnen Hilfe für viele Fragen rund um das Thema „Kahlhieb“ und macht Sie auf die wesentlichen rechtlichen Grundlagen des Saarländischen Landeswaldgesetzes aufmerksam. Weitere Beratung erhalten Sie auch bei der Abteilung Natur- und Tierschutz, Forsten im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und beim SaarForst Landesbetrieb. Nutzen Sie vor Ihrer Entscheidung unser kostenloses Beratungsangebot.

Ihre Anke Rehlinger

Ministerin für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Saarländische Waldgesetz (LWaldG) – die gesetzliche Grundlage, die Sie bei Ihrer Entscheidung beachten müssen:

- Das LWaldG regelt, dass flächenhafte Nutzungen von Baumbeständen von 0,3 ha bis 1,0 ha nach § 12 der Forstbehörde beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz spätestens sechs Wochen vor der Ausführung schriftlich anzuzeigen ist. **Kahlhiebe über 1,0 ha bedürfen zudem der Genehmigung durch die Forstbehörde.** Nicht als Kahlschlag gelten die Abholzung in Folge von Naturereignissen (Sturmwurf, Borkenkäfer), notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen, Niederwaldbewirtschaftung (Nutzung von Stockausschlag) sowie Räumung über einer gesicherten raumhohen Verjüngung, wenn mindestens 10% der Altbäume erhalten bleiben.
- **§ 11 Abs. 2.5 des LWaldG verpflichtet den Waldbesitzer dazu, unbewaldete und verlichtete Flächen oder auf sonstige Weise entstandene Kahlflächen unverzüglich wieder zu bewalden.** Die Forstbehörde darf zur Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes die Durchführung erforderlicher Maßnahmen anordnen.
- Führt der Kahlhieb der eigenen Waldparzelle zur Schädigung des Nachbarbestandes, sind die Nachbarpflichten und der Nachbarschutz nach § 14 LWaldG verletzt. Dies kann Schadenersatzansprüche nach sich ziehen.

Beachten Sie bitte immer:

Ein Waldeigentümer ist für die Verkehrssicherung des eigenen Grundstückes verantwortlich und haftbar.

Ihre Nachteile durch Kahlschlag:

- **hohe Kosten** und **enormer Arbeitseinsatz** bei einer Wiederaufforstung
- **aufwändige Entfernung** bzw. **Zurückdrängung der Konkurrenzvegetation** bei Wiederaufforstung
- langjähriger **Verzicht** auf **wirtschaftliche Nutzungen** und **höhere Ernteerlöse** für starke Altbäume
- größere Schäden und Ausfälle durch **forstschädliche Insekten und Nager**, die teure Schutzmaßnahmen verursachen
- **Einschränkung** der Freiheit in der **Baumartenwahl**, da Kahlschlag Lichtbaumarten in Konkurrenz zu Schatten- und Halbschattenbäumen wie Rotbuche, Hainbuche, Ahorn oder Weißtanne begünstigt
- **Einschränkung** der natürlichen, genetischen und dem Standort angepassten **Vielfalt** durch Neubepflanzung der Kahlflächen mit Pflanzgut aus Baumschulen
- **Wurzelschädigungen und Wurzelbeeinträchtigungen** durch das Pflanzverfahren im Vergleich zur Naturverjüngung
- meist schlechtere **Qualitätsentwicklung** nachwachsender Bäume (Astigkeit, Abholzigkeit) im Vergleich zum Wachsen unter dem Schirm des Altbestandes
- Störung des **Landschaftsbildes**
- Erosionsgefahr, Bodenaustrocknung, Überhitzung und erhöhte **Waldbrandgefahr** durch einen hohen Anteil an trockenem Schlagabraum und Astreisig
- Beeinträchtigung der **Begehrbarkeit** der Waldfläche durch den Anfall von Schlagabraum
- Gefährdung der **Leistungsfähigkeit des Waldbodens** durch starke Umsetzung der angesammelten Humusvorräte, was zu erheblichem Nährstoffverlust durch die Auswaschung ins Grundwasser führt
- starke **Spätfrost- und Strahlungsfrostgefährdung**, die zu Schäden an Jungbäumen bis zum Totalausfall führen